

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Bestattungswesen Reichenbach im Vogtland

Aufgrund der §§ 4 und 95a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach mit Beschluss Nr. 2016/10/VI-241 in der Sitzung vom 07.11.2016 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebs	1
§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs	1
§ 3 Stammkapital	1
§ 4 Zuständige Organe	2
§ 5 Betriebsleitung	2
§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung	2
§ 7 Personalangelegenheiten	3
§ 8 Vertretung der Stadt Reichenbach in Angelegenheiten des Eigenbetriebs	3
§ 9 Betriebsausschuss	3
§ 10 Zuständigkeit des Stadtrats	5
§ 11 Oberbürgermeister	5
§ 12 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe	8
§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
§ 14 Berichtswesen und Risikofrüherkennung	8
§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht	8
§ 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunales Bestattungswesen Reichenbach im Vogtland“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 und § 95a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der SächsGemO, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. Nr. 17/2013 vom 30. Dezember 2013, S. 941), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Durchführung von Bestattungen und der Vertrieb von Waren aller Art, die mit dem Bestattungswesen in Verbindung stehen sowie die Erbringung von damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze Leistungen für Dritte erbringen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen und/oder mit Dritten zusammenarbeiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Form einer Sacheinlage, bestehend aus dem Gebäudekomplex (sonderrechtsfähiges Gebäudeeigentum) erbracht. Der durch das Wertgutachten ermittelte Wert, bestehend aus dem Gebäudekomplex und durch definierten Ausrüstungen, in Höhe von 79.250,24 EUR (in Worten: neunundsiebzigtausendzweihundertundfünfzig Euro) ist gleichzeitig die Höhe des Stammkapitals.

§ 4 Zuständige Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
 1. der Stadtrat,
 2. der Betriebsausschuss,
 3. der Oberbürgermeister,
 4. und die Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 SächsGemO, § 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 95a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO für die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt; wiederholte Wahlen sind zulässig.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung sowie der Vertretung bestimmt eine zu erlassende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Oberbürgermeister aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 95a Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO, § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung. Die Betriebsleitung kann, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, folgende Verträge selbst schließen:
 - Dienstleistungsverträge auf Geschäftsfeldern, die zum Zweck der Satzung entsprechen,
 - Rechtsstreitigkeiten, wenn und insoweit sie Investitionen des beschlossenen Investitionsplanes betreffen,
 - Stundungen von Forderungen (§ 12 gilt entsprechend),
 - Veräußerungen von Vermögensgegenständen (§ 12 gilt entsprechend).
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den fachlich zuständigen Bediensteten für Finanzen rechtzeitig und schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO erfordern, aber zu einer Verschlechterung des veranschlagten Jahresergebnisses um mindestens 10 TEUR oder aber - im Falle eines geplanten positiven oder ausgeglichenen Jahresergebnisses - in Summe zu einem negativen Jahresergebnis führen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO erfordern, aber zu einer Verschlechterung der veranschlagten Liquidität um mindestens 20 v. H. führen,
 3. Abweichungen vom Stellenplan (bzw. der Stellenübersicht), die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO erfordern, aber insgesamt zur Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen führen,
 4. erhebliche Betriebsstörungen,
 5. Sachverhalte mit erheblicher negativer Öffentlichkeitswirkung,
 6. relevante personalwirtschaftliche Angelegenheiten.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und Bediensteten für Finanzen rechtzeitig und schriftlich über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Reichenbach berühren können, wozu insbesondere die in Absatz 4 Nr. 1 und 2 genannten Sachverhalte gehören.
- (6) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung und ihrer sonstigen Aufgaben ist die Betriebsleitung an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Satzung, Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Entscheidungen des Oberbürgermeisters, die Wirtschaftsplanung und die für die Eigenbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen der Stadt Reichenbach gebunden.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche und arbeitsorganisatorische Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Anstellung, Entlassung sowie Ein- und Umgruppierung des Personals des Eigenbetriebs unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans und in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister übertragen. Die Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich auf beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete mit Ausnahme des Betriebsleiters und von Beamten und mit Ausnahme der dem Stadtrat gemäß Hauptsatzung der Stadt Reichenbach zur Entscheidung vorbehaltenen Personalangelegenheiten.
- (3) Die Betriebsleitung ist, soweit sie nicht selbst zuständig ist, gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBVO in den dort benannten Personalangelegenheiten vorher zu hören.

§ 8 Vertretung der Stadt Reichenbach in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Reichenbach in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten.
- (2) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt Reichenbach ab. Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Betriebsleiter benennt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten des Eigenbetriebs zum Verhinderungsstellvertreter, der durch Beschluss des Betriebsausschusses und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese zeichnen unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO mit dem Zusatz "im Auftrag" (oder auch "i. A.").

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Der Betriebsausschuss wird in seinen Rechten und Pflichten gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Reichenbach vom 01.07.2014 gleichgestellt. Dieser trägt den Namen Betriebsausschuss Kommunales Bestattungswesen Reichenbach.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Stadträten) und dessen Vertretern. Die Zahl der weiteren Mitglieder legt der Stadtrat durch Beschluss fest. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Stadtrats gemäß § 42 Abs. 1 und 2 SächsGemO widerruflich bestellt. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt als stimmberechtigtes Mitglied der Oberbürgermeister. Ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters im Vorsitz des Betriebsausschusses ist – eine entsprechende Beauftragung durch den Oberbürgermeister nach § 42 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vorausgesetzt – der für den Eigenbetrieb zuständige Bürgermeister; im Verhinderungsfall wird dieser durch einen anderen Bürgermeister vertreten. Ein den Oberbürgermeister im Vorsitz vertretender Bürgermeister nach Satz 5 hat kein Stimmrecht. Sind alle Bürgermeister verhindert, kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Betriebsausschusses, das Mitglied des Stadtrats ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen; diesem steht das Stimmrecht in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied zu. Den nach Satz 5 oder 7 beauftragten Vertretern stehen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO die Rechte aus § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO zu.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Bedienstete für Finanzen (Kämmerer), kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen, der jedoch nur beratendes Mitglied ist.

- (5) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet; § 37 SächsGemO findet entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats (Vorberatung) dienen.
- (6) Für den Betriebsausschuss gelten, soweit nicht bereits betreffende Regelungen in dieser Betriebsatzung getroffen sind, die Bestimmungen der §§ 41, 42 SächsGemO für beschließende Ausschüsse, die Vorschriften des § 44 SächsGemO für die Mitwirkung in Ausschüssen und im Übrigen für den Geschäftsgang die §§ 36 bis 40 SächsGemO entsprechend. Der Betriebsausschuss regelt weitere Einzelheiten seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebsatzung durch eine Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss kann darauf verzichten, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben oder entsprechende eigene Regelungen zu treffen, wenn sich Bestimmungen über das Verfahren beschließender Ausschüsse des Stadtrats bereits aus einer Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Reichenbach und ihre Ausschüsse ergeben und diese auch für den Betriebsausschuss Anwendung finden sollen.
- (7) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm nach dieser Betriebsatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat zur Entscheidung übertragen sind. Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen oder anderweitige Verfügungen über Vermögensgegenstände, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind. bei einem Wert des Vermögensgegenstands bzw. Gegenstandswert (§ 12 gilt entsprechend),
 2. die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), (§ 12 gilt entsprechend),
 3. die Ausführung von Vorhaben/Leistungen nach VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) sowie von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen), (§ 12 gilt entsprechend),
 4. die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und von Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOF/VOL und der HOAI), (§ 12 gilt entsprechend),
 5. den Abschluss von sonstigen Verträgen (außerhalb der VOB, VOL und VOF) bei einmaligen Leistungen und jährlich wiederkehrenden Leistungen sowie Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (§ 12 gilt entsprechend),
 6. die Stundung von Zahlungsansprüchen (§ 12 gilt entsprechend),
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen (§ 12 gilt entsprechend). Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen den Eigenbetrieb,
 8. nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht, sowie nicht unabweisbare Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (gemäß § 23 Abs. 2 SächsEigBVO),
 9. die Grundsätze der Betriebsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs, soweit es sich hierbei nicht um eine dem Stadtrat vorbehaltene Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO handelt,
 10. alle wesentlichen Finanzangelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und sie nicht in der Zuständigkeit eines anderen Organs liegen,
 11. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 12. Stellungnahme zur Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 9,
 13. Den Beschluss zur durch den Oberbürgermeister aufzustellenden Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

- (8) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen. Er spricht in diesen Fällen eine Empfehlung zur Entscheidung aus.

§ 10 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss, ggf. ein anderer beschließender Ausschuss des Stadtrats oder die Betriebsleitung zuständig ist oder soweit ihm die Angelegenheiten gemäß der SächsGemO, der SächsEigBVO oder der Hauptsatzung, in der jeweils geltenden Fassung, vorbehalten sind. Der Stadtrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. wesentliche Veränderungen (Aus- und Umgestaltungen) des Unternehmens,
3. die Wahl und Entlassung des Betriebsleiters,
4. die Aufnahme von Darlehen/Kreditaufnahmen bei Dritten ab einer Höhe von 100 TEUR, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
5. die Entnahme von Eigenkapital nach Anhörung der Betriebsleitung (§ 12 Abs. 2 SächsEigBVO),
6. Liquiditätshilfen an den Eigenbetrieb bzw. deren Behandlung als Eigenkapitalzuführung (§ 12 gilt entsprechend), (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBVO),
7. einen Verlustausgleich aus Haushaltsmitteln der Stadt Reichenbach (§ 12 Abs. 4 SächsEigBVO),
8. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs (§ 16 Abs. 1 SächsEigBVO) sowie eine Änderung des Wirtschaftsplans (§ 23 Abs. 1 SächsEigBVO),
9. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss (§ 32 SächsEigBVO),
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs sowie die Entlastung der Betriebsleitung (§ 34 Abs. 1 SächsEigBVO),

- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters und der weiteren beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) Die Aufgaben des Oberbürgermeisters, bleiben von der Betriebsatzung des Eigenbetriebes unberührt.
- (3) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Aufstellung der Geschäftsordnung des Eigenbetriebes (§ 9 Punkt 7 Absatz 13).
- (5) Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen.
- (6) Der Oberbürgermeister kann bestimmte Rechte an die Betriebsleitung übertragen.
- (7) Der Oberbürgermeister schlägt dem Stadtrat geeignete Kandidaten zur Wahl der Betriebsleitung vor.

§ 12 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 6 – 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Stadtrat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall.	0	0	250	250
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens im Rahmen des Vermögensplanes bei Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	250	250
	b) Vergabe von Aufträgen für technische Anlagen im Rahmen des Vermögensplanes bei Gesamtkosten im Einzelfall	30	30	250	250
3	a) Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplanes im Einzelfall	30	30	250	250
	b) Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplanes im Einzelfall	2,5	2,5	250	250
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	0	0	250	250
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen sowie Mietverträge mit einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	20	20	250	250
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	15	15	250	250
6	Übernahme neuer Aufgabenfelder mit einem Jahresumsatz von 10% des Gesamtumsatzes	X	X	X	X
7	Abschluss von Vereinbarungen mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von 10% des Gesamtumsatzes	X	X	X	X

8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	X	X	X	X
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechts-geschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	20	20	250	250
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes	X	-	-	-
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	5	5	250	250
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	0	0	250	250
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	2,5	2,5	100	100
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	2,5	2,5	250	250
11	Gewährung von freiwilligen Zuwendungen (nicht an private Personen)	1	1	5	5
12	Zustimmung zu:				
	a) Mehraufwendungen des Erfolgsplanes mit Einnahmedeckung	25	25	100	100
	b) Mehraufwendungen des Erfolgsplanes ohne Einnahmedeckung	10	10	250	250
	c) Mehrausgaben des Vermögensplanes einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	10	10	250	250
	d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen	0	0	75	75

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den Spalten 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Stadtrat	
1	2	3	4	5	
1	Entscheidung über Einstellung / Eingruppierung von Mitarbeitern und Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes	bis	ab	ab	
		Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	
		8	9	9	
2	Gehalts- und Lohnveränderungen der im Eigenbetrieb Beschäftigten Angestellten im Rahmen des Stellenplanes	X	X		
3	sonstige personalrechtliche Entscheidungen	X	X		
4	Entscheidung über Personaleinsatz, Art und Umfang	X			
5	bei Einsatz einer anders bewerteten Tätigkeit Entscheidung über Vergütung im Rahmen des Stellenplanes	X			

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse unter verpflichtender Einhaltung sämtlicher entsprechend geltender Vorschriften des Gemeindekassenrechts. Eine ganz oder teilweise Übertragung der Besorgung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebs durch einen Dritten entsprechend § 87 Abs.1 SächsGemO ist zulässig. Der Kassenverwalter der Sonderkasse des Eigenbetriebs und dessen Stellvertreter werden von der Betriebsleitung bestellt und abberufen (Geschäftsordnung).
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Reichenbach.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO und der §§ 17 bis 21 SächsEigBVO enthält. Der Wirtschaftsplan baut auf dem strategischen Unternehmenskonzept auf. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist im Benehmen mit dem Bediensteten für Finanzen rechtzeitig zu erstellen. Die Betriebsleitung hat den Wirtschaftsplan zu dem von der Stadt hierfür vorgegebenen Termin dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist nach Vorberatung im Betriebsausschuss durch den Stadtrat zu beschließen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt gemäß § 24 Abs. 2 SächsEigBVO eine seinen Bedürfnissen entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung. Nähere Vorgaben zur Kosten- und Leistungsrechnung der Eigenbetriebe der Stadt Reichenbach sind gesonderten verwaltungsinternen Vorschriften bzw. Dienst-Anweisungen der Stadt Reichenbach vorbehalten; an derartige Vorgaben ist der Eigenbetrieb zwingend gebunden.

§ 14 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung erstellt nach den Maßgaben halbjährlich schriftliche Berichte an den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie über die Leistungen des Eigenbetriebs. Die Berichte werden nach den Kriterien der Berichterstattung von § 22 Abs. 1 SächsEigBVO entsprechen erarbeitet.
- (2) Die Betriebsleitung hat für den Bericht (§ 99 SächsGemO) und den Gesamtabchluss der Stadt Reichenbach (§ 88a SächsGemO) erforderliche Angaben bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Früherkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO). Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Risikobericht, der ebenfalls dem Betriebsausschuss vorzulegen ist. Bei Veränderungen der Bewertung von Einzelrisiken durch die Betriebsleitung ist der Betriebsausschuss in der Folgesitzung zu informieren.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, soweit nicht durch den Oberbürgermeister eine kürzere Frist zur Vorlage verfügt wird, dem Oberbürgermeister vor (§ 31 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO).
- (2) Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen (Finanz- und Leistungskennzahlen) auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden. Im Übrigen sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die ergänzenden Vorgaben der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu beachten (§§ 26 bis 30 SächsEigBVO).
- (3) Für das Verfahren, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die §§ 31 bis 34 SächsEigBVO.

§ 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Die neu gefasste Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Eigenbetriebssatzung (Beschluss Nr. vom 01.09.1995, veröffentlicht im Reichenbacher Amts-Blatt Nr. 8/95 am 03.01.2009, außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 07.11.2016



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist